

## **Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten einer Verbesserung der Qualität von bedeutsamen Gewässern im Landkreis**

### Grundlage

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming fasste auf seiner Sitzung am 29. April 2019 folgenden Beschluss (5-3809/19-III):

*„Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beauftragt die Kreisverwaltung mit der externen Beauftragung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten einer Verbesserung der Qualität von bedeutsamen Gewässern (nicht nur die 5 Seen, ggf. auch Fließgewässer) im Landkreis. Die Verwaltung hat vor dem Vergabeverfahren für die Machbarkeitsstudie den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung und den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt über die beabsichtigten inhaltlichen Vorgaben zur Machbarkeitsstudie umfassend zu informieren.“*

Zuständig für die inhaltliche Vorbereitung der Beauftragung der Machbarkeitsstudie innerhalb der Kreisverwaltung ist die Untere Wasserbehörde.

### Auswahlverfahren für die bedeutsamen Gewässer im Landkreis

Durch die Untere Wasserbehörde war zunächst zu klären, welches die bedeutsamen Gewässer im Landkreis sind.

Der dem Kreistagsbeschluss zu Grunde liegende Antrag bezog sich lediglich auf die 5 größten Seen im Landkreis (Blankensee, Mellensee, Großer Wünsdorfer See, Rangsdorfer See, Siethener See).

Auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming gibt es ca. 2500 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 2000 km sowie ca. 550 Seen und Teiche mit einer Gesamtfläche von ca. 2.200 Hektar.

Da der Begriff der Bedeutsamkeit in Bezug auf Gewässer aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, wie zum Beispiel Naturschutz / Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Ortsbild, Landschaftsbild, Wasserrückhalt/-speicherung, Erholungsnutzung wie am Gewässer verweilen, Baden, Angeln und Boot fahren oder auch Löschwasserreserve, war zunächst eine Eingrenzung erforderlich.

Zur Findung der bedeutenden Gewässer im Landkreis wurden zwei Herangehensweisen gewählt.

Erstens wurden die Städte und Gemeinden im Landkreis gebeten, die aus ihrer Sicht bedeutsamen Gewässer zu benennen. Von den 13 Kommunen haben zwei nicht auf die Anfrage reagiert.

Als Anlage 1 ist das Ergebnis der Abfrage in tabellarischer Auflistung beigefügt. Insgesamt wurden durch die Kommunen 29 Seen und Teiche und 24 Fließgewässer/-gewässerabschnitte als bedeutsam eingestuft.

Die zweite Herangehensweise beinhaltete die Benennung von bedeutenden Gewässern durch die Untere Wasserbehörde selbst.

Auf Grund der hohen Anzahl von Gewässern war eine Auswahl nach Kriterien notwendig. Diese Kriterien waren:

1. Der Begriff der Verbesserung der Qualität bezieht sich nur direkt auf die Wasserqualität im Bestandsgewässer, nicht auf die Verbesserung/Veränderung der Gewässerstruktur in deren Folge eine Verbesserung der Wasserqualität eintritt - bedeutet die Gewässergestalt bleibt erhalten.
2. Fließgewässer werden nicht benannt, da bei Verzicht auf strukturelle Veränderungen im Wesentlichen die Maßnahmen der Gewässeraufsicht und der Gewässerunterhaltung nach den gesetzlichen Vorgaben als ausreichend erachtet werden, Veränderungen des Gewässerverlaufes greifen in Eigentum ein und stellen erfahrungsgemäß die Umsetzbarkeit in Frage - bedeutet keine Fließgewässer.
3. Die Gewässer müssen zugänglich, also für den Menschen "erlebbar" sein und derzeit auch zur Erholung genutzt werden - bedeutet Erlebbarkeit.
4. Die Verbesserung der Wasserqualität stellt im Wesentlichen auf die Erzielung einer größeren Sichttiefe und Reduzierung der Schlammauflagen im Gewässer und/oder die Stabilisierung des Wasserstandes und damit den langfristigen Erhalt des Gewässers in seiner jetzigen Ausprägung ab - bedeutet klarer, tiefer und gut gefüllt.
5. Aus jeder Kommune im Landkreis soll 1 Gewässer einbezogen werden - bedeutet jede Kommune dabei.
6. Die ausgewählten Gewässer sollten möglichst in den Meldungen der Kommunen zu bedeutsamen Gewässern enthalten sein - bedeutet gemeinsam ausgewählt.
7. Die Gewässer sollten nach Wahrnehmung der Unteren Wasserbehörde von Interesse für die Öffentlichkeit sein - bedeutet wichtig vor Ort.

Auf der Grundlage dieser Kriterien wurden durch die Untere Wasserbehörde 13 Gewässer als bedeutend benannt. Die sind:

lfd. Nr.	Standgewässer	Stadt / Gemeinde
1	Blanker Teich Jüterbog	Jüterbog
2	Dorfteich Groß Ziescht	Baruth/Mark
3	Holbecker See	Nuthe-Urstromtal
4	Großer Wünsdorfer See	Zossen
5	Kliestower See	Trebbin
6	Küsterteich Großbeeren	Großbeeren
7	Mahlower See	Blankenfelde-Mahlow
8	Mellensee	Am Mellensee
9	Rangsdorfer See	Rangsdorf
10	Schlossteich Dahme	Amt Dahme/Mark
11	Siethener See	Ludwigsfelde
12	Staubecken Bache in Wergzahna	Niedergörsdorf
13	Weichpfuhlteich Luckenwalde	Luckenwalde

Durch die weitgehende Berücksichtigung der Meldungen der Kommunen und den Fokus auf den langfristigen Erhalt bzw. die Verbesserung der Erholungsnutzung, der die Grundintention des dem Kreistagsbeschluss zu Grunde liegende Antrages war, ist diese Auswahl aus Sicht der Unteren Wasserbehörde angemessen.

Die Auflistung der Kriterien der Unteren Wasserbehörde einschließlich der Angaben zur derzeitigen Erholungsnutzung sowie der Bewertung des durch die Untere Wasserbehörde wahrgenommenen Interesses der Öffentlichkeit an den Gewässern ist als Anlage 2 beigelegt.

### Aufgabenstellung für die Erstellung der Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeitsstudie soll als Grundlage für die Auswahl und Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der bedeutsamen Gewässer im Landkreis dienen.

Ausgehend von den benannten, bedeutsamen Gewässern sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie für jedes Gewässer die Bestandssituation und die Entwicklungsziele zu definieren und daraus Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse soll eine Priorisierung vorgeschlagen werden. Eine Kostenschätzung für jede Einzelmaßnahme soll als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln dienen.

### *Erfassung der Bestandssituation*

Bei der Ermittlung der Bestandssituation sind zunächst vorhandene Planungen und Untersuchungen auszuwerten. Hier kann unter anderem auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, die Hochwasserrisikomanagementplanung, die Unterlagen der Gewässerentwicklungskonzepte Nuthe und Nieplitz, das Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs, die FFH-Managementplanungen, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen und die Planungen der Gemeinden zurückgegriffen werden. Liegen keine Planungen und Untersuchungen vor, sind örtliche Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorzunehmen. Die Lage in Schutzgebieten sowie die angrenzenden Nutzungen sind zu benennen.

### *Definition der Entwicklungsziele*

Die allgemeine Zielstellung der Verbesserung der Qualität der Gewässer ist für jedes Gewässer zu konkretisieren und muss sich an den für die Bestandssituation ermittelten örtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren. Vorhandene Nutzungen sind zu berücksichtigen. Mit den jeweils betroffenen Kommunen ist Rücksprache zu den Entwicklungszielen zu halten.

### *Ermittlung von Maßnahmen zur Zielerreichung*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Bei der Umsetzung sind die gesetzlichen Vorgaben zum Wasserrecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Fischereirecht sowie eigentumsrechtliche Regelungen zu beachten. Hierzu sind die Maßnahmen zunächst rechtlich einzuordnen und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit und Umsetzbarkeit zu bewerten. Die vorhandenen Konfliktpotenziale sind zu benennen.

### *Priorisierung der ermittelten Einzelmaßnahmen*

Auf der Grundlage der ermittelten Genehmigungsfähigkeit und Umsetzbarkeit ist eine Priorisierung der Einzelmaßnahmen vorzuschlagen.

### *Kosten für die ermittelten Einzelmaßnahmen*

Für jede Einzelmaßnahme ist eine grobe Kostenschätzung abzugeben.

Die Priorisierung der Einzelmaßnahmen in Verbindung mit der Kostenschätzung soll Grundlage für die Entscheidungen zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses sein.

### Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie

**Auf Grund der Aufweitung des Untersuchungsumfanges der Machbarkeitsstudie von ursprünglich 5 Seen auf jetzt 13 Seen und Teiche muss nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde von einer Überschreitung des geschätzten Kostenaufwandes von 50.000 Euro für die Erstellung der Machbarkeitsstudie ausgegangen werden.**

Aus dieser Einschätzung resultiert auch die notwendige Eingrenzung des Untersuchungsumfanges auf 1 Gewässer pro Kommune.

Zielstellung der Unteren Wasserbehörde ist, für die Erstellung der Machbarkeitsstudie eine Förderung über die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH) zu erhalten.

Die Regelungen der Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH entsprechen dem Ziel der Verbesserung der Qualität von Gewässern. Machbarkeitsstudien sind mit Bedingungen zu 100 % förderfähig. Die Richtlinie gilt nur für die Förderkulisse ländlicher Raum. Rangsdorf, Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow und Luckenwalde liegen nicht innerhalb dieser Förderkulisse. Somit ist Machbarkeitsstudie wenn ja, dann nur anteilig förderfähig.

### Anlagen

Anlage 1 Übersicht Antworten der Kommunen

Anlage 2 Auswahlliste der Unteren Wasserbehörde